

Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft

gemäß § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Gebühr beträgt 10,00 € auch bei Nichterfolg

Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Ich beantrage eine Melderegisteranfrage über folgende Person:

Familienname: _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Die Auskunft wird für folgenden Zweck benötigt:

privat

gewerblich und zwar für: Adressabgleich

Adressermittlung und –weitergabe an folgende (n)
oder Stelle (n):

Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung

Forderungsmanagement

Bonitätsrisikoprüfungen

Markt,- Meinungs- und Sozialforschung

Sonstige Zwecke und zwar:

Eine Verwendung für Werbung und Adresshandel erfolgt nicht.

Eine Verwendung für Werbung und Adresshandel ist beabsichtigt. Die Einwilligungserklärung der
gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau

IBAN: DE87 5085 2553 0000 0002 40 BIC: HELADEF1GRG

Volksbank Südhessen-Darmstadt eG

IBAN: DE16 5089 0000 0000 8700 05 BIC: GENODEF1VBD

Hinweise:

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr oder Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

§ 44 Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über

- a) den Familiennamen,
- b) den früheren Namen,
- c) die Vornamen,
- d) das Geburtsdatum,
- e) das Geschlecht oder
- f) eine Anschrift und

2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde.

(5) § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 47 BMG – Zweckbindung der Melderegisterauskunft

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

§ 54 Bußgeldvorschriften

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

12. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 Daten verwendet oder

13. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 50 Absatz 3 Satz 2 Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck oder wiederverwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau

IBAN: DE87 5085 2553 0000 0002 40 BIC: HELADEF1GRG

Volksbank Südhessen-Darmstadt eG

IBAN: DE16 5089 0000 0000 8700 05 BIC: GENODEF1VBD